

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die weitere Verbesserung der Tätigkeit
der Staats- und Wirtschaftsorgane
und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-,
Muster- und Zeichenwesens und der
Neuererbewegung**

vom 10. November 1967

Zur Änderung der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) wird folgendes verordnet:

§1

Der § 2 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (nachfolgend Verordnung vom 26. August 1965 genannt) erhält folgende Fassung:

**„Grundsatz der Erstanmeldung in der
Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Die Anmeldung eines Schutzrechtes auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in anderen Staaten durch Anmelder der Deutschen Demokratischen Republik darf erst nach der Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (Patentamt) vorgenommen werden.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Präsident des Patentamtes die Befugnisse erteilen, auch ohne vorherige Anmeldung beim Patentamt ein Schutzrecht in anderen Staaten anzumelden. Soweit die Anmeldung eine Erfindung betrifft, ist diese vor Weiterleitung der Unterlagen gemäß § 4 gesondert zu registrieren.

(3) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für die Anmeldung von Gebrauchsmustern.“

§2

Der § 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 26. August 1965 erhält folgende Fassung:

„a) ohne Befugnis die Erstanmeldung eines Schutzrechtes in anderen Staaten vornimmt“.

§3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Verbesserung der Renten der Bergleute**

vom 18. Oktober 1967

Auf Grund des § 5 der Zweiten Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. I S. 608) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1a Abs. 3 der Verordnung:

§1

Die Festlegung der Tätigkeiten gemäß § 1a Abs. 1 Buchst. i der Verordnung erfolgt auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft durch den Leiter der Obersten Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1967

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r